



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/560/2024**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	27.05.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP Kommunalen Aktionsplan Inklusion

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Landkreises Görlitz beauftragt die Verwaltung, einen **Kommunalen Aktionsplan Inklusion** zu erstellen. Der Beirat und die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung sollen daran mitarbeiten. Zu den Ergebnissen des Prozesses erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung im Ausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	78.397,51 Euro (SächsKomPauschVO)
Veranschlagt unter Budget	n.n.
Belastung der Folgejahre	Mittel der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung oder anderen Förderungen für Inklusion

Begründung

Damit es allen Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt besser geht, haben verschiedene Länder eine Vereinbarung gemacht.

In schwerer Sprache heißt diese Vereinbarung:

Übereinkommen der Vereinten Nationen

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In dieser Vereinbarung stehen die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Jedes Land muss dafür sorgen,

dass Menschen mit Behinderung diese Rechte bekommen.

Und, dass sie nicht schlechter als andere Menschen behandelt werden.

(Einleitung aus der Broschüre der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist als internationales Vertragswerk zum Schutz der Menschenrechte 2008 in Kraft getreten. Deutschland hat sie 2009 ratifiziert. Alle Länder müssen der UNO regelmäßig berichten, wie die UN-BRK umgesetzt wird. Die Bundesregierung hat dafür einen Nationalen Aktionsplan Inklusion entwickelt. Der Freistaat Sachsen hat nach dem gleichen Muster einen Landesaktionsplan entwickelt. Im Jahr 2023 wurde der 7. Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderung vorgestellt. Der Bericht schreibt den Aktionsplan Inklusion für Sachsen fort.

Im Sächsischen Inklusionsgesetz steht, dass die Landkreise eigene Regeln beschließen sollen, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen wollen:

§ 1 Abs. 3 Sächsisches Inklusionsgesetz:

Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Körperschaften

(das sind Gemeinden, Landkreise, Schulen, der Kommunale Sozialverband Sachsen und andere)

werden aufgefordert, im Rahmen der bestehenden Gesetze in eigener Verantwortung Regelungen zu treffen, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.

Schon im Jahr 2010 hat der Kreistag den »Rahmenplan Integrierte Sozialplanung« beschlossen. Darin steht als Ziel, dass »Inklusion ein durchgängiges Leitprinzip mit strukturellen Konsequenzen« ist. Dieses Ziel wollen wir im Landkreis noch besser erreichen.

Deshalb soll die Verwaltung in einem **Kommunalen Aktionsplan Inklusion** geeignete Maßnahmen aufschreiben. Gemeinsam mit dem Beirat und der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen die Maßnahmen erarbeitet, begründet und anschließend umgesetzt werden. Es muss vorher geklärt werden, was die Maßnahme kostet und wer es bezahlt.

In der gesellschaftlichen Diskussion hat sich für die Umsetzung der UN-BRK das Wort »INKLUSION« etabliert. Die Idee ist die Grundüberzeugung, dass jedem Menschen das gleiche Recht zusteht. Inklusion beginnt in den Köpfen! Niemand kann gegenwärtig sagen, wann das Ziel einer inklusiven Gesellschaft erreicht werden kann. Wir wissen nicht, ob wir es erleben werden. Wir wissen auch nicht, ob die Begriffe »behindert« und »nicht-behindert« irgendwann keine Bedeutung im Wortschatz mehr haben werden. Wir wollen trotzdem – oder gerade deshalb – daran arbeiten. Inklusion ist keine zusätzliche Aufgabe. Sie ist vielmehr eine Grundhaltung und ein Ausdruck der Zugehörigkeit von Menschen mit Behinderung. Auch in unserer täglichen Alltagskultur soll die Zugehörigkeit ein fester Bestandteil sein.

Im Landkreis Görlitz leben besonders viele schwerbehinderte Menschen. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 2021 im Landkreis Görlitz über 14 Prozent. Die Zahlen steigen seit vielen Jahren an und sind viel höher als in anderen Regionen von Sachsen. Bei den Menschen, die älter als 65 Jahre sind, hat fast jeder Dritte einen Schwerbehindertenausweis. Deshalb ist es für unseren Landkreis besonders wichtig, einen kommunalen Aktionsplan für Inklusion zu haben. Die Maßnahmen helfen oft nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch alten Menschen oder Kindern.

Der Kommunale Aktionsplan Inklusion besteht aus vielen Handlungsfeldern. In jedem Handlungsfeld stehen Maßnahmen zu einem Thema – zum Beispiel zur Barrierefreiheit. Eine Liste der Handlungsfelder ist als Anlage 1 am Ende der Begründung angefügt. Der Aktionsplan ist nicht auf einmal fertig. Immer wenn für ein Handlungsfeld genug Maßnahmen aufgeschrieben wurden, wird das Thema im Sozialausschuss vorgestellt. Oder im Jugendhilfeausschuss oder einem anderen Ausschuss, der dafür zuständig ist. Damit bleibt die Arbeit an der Inklusion immer für alle Menschen im Landkreis im Blick.

Bei der Arbeit mit behinderten Menschen gibt es eine wichtige Regel: »Nichts über uns, ohne uns.« Das bedeutet, dass die Betroffenen selber mitarbeiten an dem Plan. Die Verwaltung darf den Plan nicht alleine schreiben. So kann es auch nicht passieren, dass etwas Wichtiges vergessen wird. Weil viele unterschiedliche Themen bearbeitet werden, müssen die Mitarbeiter aus allen Ämtern des Landratsamtes zusammenarbeiten.

Den Mitgliedern des Beirates und der Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung ist die einfache Sprache besonders wichtig. Deshalb ist die Begründung für diesen Beschluss anders geschrieben als sonst üblich:

Einige Stellen wurden mit größeren Buchstaben geschrieben. Das ist für manche Menschen besser zu lesen.

Zitate aus einem anderen Text sind kursiv geschrieben. Das bedeutet, dass die Buchstaben schräg gestellt sind.

Gesetzestexte in leichter Sprache nutzen manchmal eine [blaue Schrift für Beispiele, Kommentare und Erklärungen mittendrin](#), die nicht zum eigentlichen Text gehören.

Dieser Text erfüllt weder die Kriterien für eine »einfache Sprache« noch die für die wesentlich anspruchsvollere »leichte Sprache«. Es ist lediglich der Versuch, beispielhaft dazustellen, dass die gewöhnliche Amtssprache in Deutschland oft als zu verschachtelt wahrgenommen wird, weil sie versucht, so viele Informationen in einem Satz unterzubringen, dass man am Ende einer mehrzeiligen Aufzählung nicht mehr weiß, womit der Satz eigentlich begonnen hat.

Anlage 1

Liste der geplanten Handlungsfelder im Kommunalen Aktionsplan Inklusion gemäß Abstimmung im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 23.04.2024

Frühkindliche Bildung und Entwicklung
Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen
Wohnen
Gesundheit, Pflege und Rehabilitation
Schutz der Persönlichkeit
Arbeit und Beschäftigung
Inklusiver Sozialraum, Barrierefreiheit und Mobilität
Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus
Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement
Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung

Der Beirat hat sich bewusst gegen eine Nummerierung der Handlungsfelder entschieden. Die einzelnen Module sollen nicht nacheinander abgearbeitet werden. Sie werden parallel mit Maßnahmen gefüllt. Fertig gefüllte Handlungsfelder können einzeln oder mehrere gemeinsam verabschiedet werden. »Verabschieden« bedeutet, die Maßnahmen eines Handlungsfeldes im zuständigen Ausschuss vorzustellen und anschließend mit der Umsetzung zu beginnen.